

Schluß von Vereinbarungen auf der Grundlage der VO vom 15. August 1968 nicht selten die Arbeitsstelle und den Aufenthaltsort wechseln, um sich der Kontrolle zu entziehen. Da in diesen Fällen in meldepolizeilicher Hinsicht keine Kontrollmöglichkeit besteht, sollten die Gerichte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen mehr von der Möglichkeit Gebrauch machen, besondere Maßnahmen zur Wiedereingliederung nach § 47 StGB (insbes. Abs. 2 Ziff. 2 und 3) auszusprechen, und auf die Zulässigkeit staatlicher Kontrollmaßnahmen durch die Organe der Deutschen Volkspolizei gemäß § 48 StGB erkennen, um den Prozeß der Wiedereingliederung solcher Personen durch eine verstärkte Kontrolle zu unterstützen.

Als nachteilig erweist es sich auch, daß bei erneuter Straffälligkeit eines ehemaligen Straftassenen nicht in jedem Fall die Unterlagen der Abteilungen Innere Angelegenheiten über die Wiedereingliederung durch das Untersuchungsorgan angefordert werden. Dadurch entstehen Informationsverluste, denn die Nachweise über das Verhalten bei der vorangegangenen Wiedereingliederung sind eine wichtige Grundlage für die gerichtliche Entscheidung.

Besondere Bedeutung für die Verhütung der Rückfallkriminalität hat die langfristige Vorbereitung der Wiedereingliederung Straftassener. Sie sollte von den Gerichten noch mehr unterstützt werden. Für die spätere Wiedereingliederung ist es wesentlich, daß der Betrieb die Verbindung mit dem Verurteilten auch während der Strafverbüßung aufrechterhält. Dies kann z. B. durch den Vertreter des Kollektivs geschehen, der im Strafverfahren mitgewirkt hat. Das Gericht sollte diesen Kräften nach der Hauptverhandlung entsprechende Hinweise geben.

Wenn Maßnahmen nach § 47 StGB ausgesprochen wurden, ist es angebracht, während des Wiedereingliederungsprozesses in bestimmten Zeitabständen Konsultationen zwischen dem Gericht und der Abteilung Innere Angelegenheiten des örtlichen Rates durchzuführen. Zweckmäßig ist es auch, in den Fällen, in denen im gerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, daß der Täter Umgang mit Personen hatte, bei denen der Verdacht der kriminellen Gefährdung gegeben ist, der Abteilung Innere Angelegenheiten des örtlichen Rates entsprechende Informationen zu geben.

Zur Gestaltung des Erziehungsprozesses kriminell gefährdeter Bürger

Bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten kommt der Vereinbarung differenzierter, individuell auf die Person abgestimmter Maßnahmen zwischen dem zuständigen örtlichen Rat und dem gefährdeten Bürger entsprechend § 4 der VO vom 15. August 1968 große Bedeutung zu. Das Wesen der Vereinbarung wird nicht in ausreichendem Maße charakterisiert, wenn sie als Ergebnis von Übereinkünften zweier Partner bezeichnet wird¹². Es handelt sich vielmehr um eine durch staatliche Maßnahmen herbeigeführte Willensübereinstimmung in verbindlicher Form zur planmäßigen, individuellen Gestaltung des Erziehungsprozesses. Die in der Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen enthalten konkrete Forderungen an den Gefährdeten, durch seine aktive Mitwirkung im Erziehungsprozeß ein gesellschaftsgemäßes Verhalten mit Hilfe staatlicher und gesellschaftlicher Kräfte zu erreichen.

Die Vorbereitung der Vereinbarung muß eine Gemeinschaftsarbeit sein. Je nach Lage des Einzelfalls sind Fachorgane des Rates, der betreffende Betrieb, der zu-

ständige Abschnittsbevollmächtigte der Volkspolizei, gesellschaftliche Kräfte aus dem Wohngebiet sowie Familienangehörige in diese Vorbereitung einzubeziehen.

Beim Abschluß von Vereinbarungen mit kriminell gefährdeten Bürgern müssen Möglichkeiten zur Erziehung und Selbsterziehung differenziert genutzt werden. Dazu gehören auch Maßnahmen der Qualifizierung, die in der Praxis noch sehr selten festgelegt werden.

Einer der wesentlichen Gründe für die teilweise noch ungenügende Qualität der Vereinbarungen besteht darin, daß die zuständigen Mitarbeiter der örtlichen Räte dabei lediglich von den vorliegenden Informationen über den Gefährdeten ausgehen und nicht beachten, daß diese Informationen in der Regel noch kein umfassendes Bild von der Persönlichkeit sowie den konkreten Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung im Einzelfall vermitteln. Vor Abschluß der Vereinbarungen sind deshalb ergänzende Feststellungen zu treffen. Insbesondere muß das Gespräch mit dem Gefährdeten im Sinne einer Exploration genutzt werden, um das Persönlichkeitsbild zu vervollständigen.

Das Ziel dieser Gespräche muß es sein, die Meinung des Gefährdeten zu seiner Entwicklung und seinem bisherigen Verhalten zu erforschen, seine Bedürfnisse, Interessen, Neigungen, Fähigkeiten und Begabungen sowie seine Charaktereigenschaften näher kennenzulernen. Sehr wichtig ist dabei, daß man mit dem betreffenden Bürger Kontakt bekommt und bei ihm die notwendige Aufgeschlossenheit für die Festlegungen in der Vereinbarung erzielt. Des weiteren wird es notwendig sein, die Zuverlässigkeit seiner Angaben zu überprüfen, indem ggf. zusätzliche Gespräche mit Personen aus seinem Lebens- und Arbeitskreis (Eltern, Freunde, Arbeitskollegen usw.) geführt bzw. entsprechende Auskünfte eingeholt werden.

Der Erziehungserfolg bei kriminell gefährdeten Bürgern hängt maßgeblich von der Arbeit ehrenamtlicher Kräfte ab. Es hat sich bewährt, zeitweilige Betreuer einzusetzen, die durch die gemeinsame Arbeit im Betrieb bzw. durch das Zusammenleben im Wohngebiet Kontakt mit dem Gefährdeten haben. Grundsätzlich ist der Betreuer aus demjenigen Bereich zu wählen, in dem die besten erzieherischen Einwirkungsmöglichkeiten gegeben sind.

Eine wichtige Aufgabe ist die Koordinierung der Tätigkeit der ehrenamtlichen Mitarbeiter der Abteilungen Innere Angelegenheiten, der Jugendhelfer, der Schöffen, der Sozialhelfer, der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei, der Mitglieder der Schiedskommissionen usw. Die Koordinierung muß im konkreten Fall, z. B. bei einer bestimmten Familie, einsetzen. Dazu sollte ein Maßnahmenplan aufgestellt werden, in dem Aufgaben und Terminstellung konkret festgelegt werden. Dabei geht es z. B. um solche Fragen wie die Unterstützung einer kinderreichen Familie durch die Organe des Sozialwesens, Beschaffung einer anderen Wohnung durch die Abteilung Wohnraumwirtschaft, Aufgaben des Referats Jugendhilfe usw. Die in Betracht kommenden Organe sollten gemeinsame Konzeptionen für das Zusammenwirken der ehrenamtlichen Kräfte ausarbeiten, wobei der Bereich Inneres des jeweiligen örtlichen Rates dann die Aufgabe hat, den Einsatz der ehrenamtlichen Kräfte zu koordinieren.

Es hat sich bewährt, in schwierigen Fällen auch Fachkräfte, z. B. Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Staatsanwälte usw., zur Mitarbeit zu gewinnen¹³. Dadurch

12 Vgl. Misseiwitz, „Zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger in Städten und Gemeinden“, Sozialistische Demokratie 1970, Nr. 4, Beilage S. 13.

13 Vgl. Meyer, „Rat nützt Kenntnisse von Experten“, Sozialistische Demokratie 1969, Nr. 9, S. 11.